

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FALKENSEE

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Falkensee

20. Jahrgang

Falkensee, 17. Februar 2010

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Überblick der Beschlüsse der 13. Stadtverordnetenversammlung Falkensee (Sitzung vom 27. Januar 2010) S. I
- Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Jugendparlamentssatzung der Stadt Falkensee (JuPa-Satzung) (Beschluss-Nr. 02/13/10) S. II
- Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Jugendparlamentes der Stadt Falkensee (JuPa-WO) (Beschluss-Nr. 03/13/10) S. III
- Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Falkensee vom 28. Januar 2010 S. V
- Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung zum Fernwärmevorranggebiet der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 06/13/10) S. V
- Bekanntmachung der Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und der Entlastung des Bürgermeisters (Beschluss-Nr. 07/13/10) S. VIII
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan F 68 „Dahmestraße“, 1. Änderung S. VIII
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 22 A „Gewerbe am Kreisverkehr“ der Stadt Falkensee S. IX
- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 81 „Döberitzer Straße“ der Stadt Falkensee S. IX

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel

Herausgeber:

Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee.
V.i.S.d.P.: Heiko Müller, Bürgermeister, Tel.: 03322 281-0

Herstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Potsdam (Golm),
Tel.: 0331 56890, Fax: 0331 568916

Vertrieb/Erscheinen:

Das Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel wird einmal im Monat kostenlos an die Haushalte verteilt.

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Falkensee im Bereich der Stadt Falkensee S. X

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Nachrichten aus Stadt und Rathaus S. X

Überblick der Beschlüsse der 13. Stadtverordnetenversammlung Falkensee

(Sitzung vom 27. Januar 2010)

I. Öffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 01/13/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Einwohnerantrag vom 11. November 2009 zum Anliegerstraßenbau.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/1 Gegenstimme/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 02/13/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Jugendparlamentssatzung der Stadt Falkensee (JuPa-Satzung).

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 03/13/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Jugendparlamentes der Stadt Falkensee (JuPa-WO).

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 04/13/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Festlegung des Wahltermins für die Wahl des 2. Jugendparlamentes der Stadt Falkensee (2. Juni 2010).

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 05/13/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee wählt Herrn Harald Höhlig zum Beigeordneten für die Dauer von 8 Jahren beginnend ab 1. April 2010.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen/8 Gegenstimmen/3 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 06/13/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die Neufassung der Satzung zum Fernwärmevorranggebiet der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 07/13/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 08/13/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan F 68 „Dahmestraße“.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen – einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 09/13/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan F 22 A „Gewerbe am Kreisverkehr“.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen/7 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 10/13/10:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über den Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan F 81 „Döberitzer Straße“.

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen/10 Gegenstimmen/2 Enthaltungen – mehrheitlich angenommen

Jugendparlamentssatzung der Stadt Falkensee (JuPa – Satzung) vom 27. Januar 2010 (Beschluss-Nr. 02/13/10)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in öffentlicher Sitzung am 27. Januar 2010 nachfolgende Satzung beschlossen*):

§ 1 Rechtsstellung

(1) Zur Wahrnehmung der Belange der Jugendlichen der Stadt Falkensee besteht das Jugendparlament Falkensee (JuPa) als unabhängige, parteipolitisch neutrale, konfessionell nicht gebundene Interessenvertretung.

(2) Das JuPa besteht aus neun Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

(3) Das JuPa ist kein Organ der Stadt Falkensee.

(4) Es unterstützt und berät die SVV und ihre Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung, soweit Belange Jugendlicher betroffen sind.

(5) Das JuPa kann hierzu in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Jugendlichen der Stadt betreffen, Anfragen und Anträge an die SVV und ihre Ausschüsse stellen.

(6) Das JuPa kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Jugendlichen der Stadt betreffen, beratende Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.

(7) Das JuPa wird wie die Träger öffentlicher Belange in die örtlichen Planungen einbezogen.

(8) Der Vorsitzende des JuPa bzw. ein hierzu vom JuPa benannter Vertreter erhält zur Wahrnehmung der Interessenvertretung der Jugendlichen der Stadt Falkensee Rederecht für den öffentlichen Teil der SVV und ihre Ausschüsse.

§ 2 Aufgaben

(1) Das JuPa nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Das JuPa vertritt insbesondere die Interessen der Jugendlichen der Stadt Falkensee.
- b. Es berät und informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Jugendlichen an.
- c. Das JuPa fördert die aktive Teilnahme der Jugendlichen an der Entwicklung der Stadt Falkensee sowie die konstruktive Zusammenarbeit der örtlichen Träger von Jugendinteressen.
- d. Bürgermeister, Stadtverwaltung, die SVV und ihre Ausschüsse sind gehalten, in allen für Jugendliche bedeutsamen Fragen der Stadt das JuPa um Stellungnahme zu bitten.
- e. Die Stadtverwaltung benennt eine/n Ansprechpartner/in für das JuPa, der eine positive Einstellung zum JuPa haben sollte.
- f. Das JuPa kann die Räumlichkeiten und die für seine Arbeit notwendige Infrastruktur der Stadt in einem angemessenen Rahmen nutzen.
- g. Das JuPa hält Sprechstunden ab und leistet eigenständig Öffentlichkeitsarbeit.
- h. Das JuPa erhält eine eigene Rubrik auf den Internet-Seiten der Stadt Falkensee, die es inhaltlich und redaktionell eigenständig betreut.
- i. Das JuPa gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt.

§ 3 Wahlverfahren

(1) Das Verfahren zur Wahl des JuPa erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung für das JuPa.

(2) Die Wahlordnung wird von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 4 Finanzierung

(1) Für die Arbeit des JuPa wird auf der Grundlage und nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzung eine finanzielle Unterstützung gewährt.

(2) Der sächliche Aufwand ist nachzuweisen.

(3) Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt der Ausgleich.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Jugendparlamentssatzung – Beschluss Nr. 181/41/07 vom 05. Dezember 2007 – außer Kraft.

Falkensee, 27. Januar 2010

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

*) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Jugendparlamentes der Stadt Falkensee*) (JuPa – WO) vom 27. Januar 2010 (Beschluss-Nr. 03/13/10)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlbehörde
- § 3 Wahlorgane
- § 4 Wahlzeit
- § 5 Wahltag
- § 6 Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung
- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wählbarkeit
- § 9 Unvereinbarkeit
- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Wahlverfahren
- § 13 Abweichendes Wahlverfahren
- § 14 Stimmzählung
- § 15 Feststellung Wahlergebnis
- § 16 Annahmeerklärung
- § 17 Vorsitzende/r und Stellvertreter/in
- § 18 Wahleinspruch und Wahlprüfung
- § 19 Mandatsverlust
- § 20 Berufung von Ersatzpersonen
- § 21 Beschaffung der Wahlunterlagen, Wahlkosten
- § 22 Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Falkensee.
- (2) Das Gebiet der Stadt Falkensee bildet das Wahlgebiet.

§ 2 Wahlbehörde

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Falkensee ist Aufgabe der Wahlbehörde.
- (2) Wahlbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Falkensee.

§ 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 - a. der Wahlleiter und der Wahlausschuss für das Wahlgebiet
 - b. der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.
- (2) Die Anzahl der Briefwahlvorstände richtet sich nach der Höhe der Wahlbeteiligung und wird von dem Wahlleiter bestimmt.
- (3) Die Briefwahlvorstände bestehen aus den Wahlvorstehern, den stellvertretenden Wahlvorstehern, den Schriftführern, den stellvertretenden Schriftführern und zwei bis vier Beisitzer.
- (4) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

*) Soweit in dieser Wahlordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 4 Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Jugendparlamentes findet jedes zweite auf das Jahr 2008 folgende Jahre statt.
- (2) Abweichend davon findet die erste Wahl im Jahr 2008 statt.
- (3) Für die Zeit bis zur Neuwahl bleibt das bisherige Jugendparlament im Amt. Kommt es nach § 11 (3) zu keiner neuen Wahl, ist mit der Feststellung des Wahlleiters das Jugendparlament aufzulösen.

§ 5 Wahltag

- (1) Der Wahltag wird von der Stadtverordnetenversammlung Falkensee rechtzeitig festgelegt. Er liegt außerhalb der Schulferien.
- (2) Der Wahlleiter macht spätestens am 120.Tag vor der Wahl die Wahl zum Jugendparlament öffentlich bekannt.
- (3) Der Wahltag ist ein Mittwoch.

§ 6 Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament besteht aus neun Mitgliedern. Das Geschlechterverhältnis wird paritätisch bestimmt.
- (2) In das Jugendparlament werden jeweils vier weibliche und vier männliche Mitglieder gewählt, der 1. Sitz fällt geschlechterunabhängig an den Bewerber, der bei der Wahl die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 7 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Jugendparlament ist, wer am Wahltag mindestens 14 Jahre und höchstens 25 Jahre alt ist sowie im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat.
- (2) Der Ausschluss vom Wahlrecht wird im Brandenburger Kommunalwahlgesetz geregelt und findet hier seine Anwendung.
- (3) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat.
- (4) Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten von Amtswegen bis spätestens zum 22. Tag vor der Wahl einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen, wenn sie nachweisen, dass sie zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Unvereinbarkeit

Beschäftigte der Stadtverwaltung Falkensee und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Falkensee können nicht zugleich Mitglied im Jugendparlament sein.

§ 10 Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 35.Tag vor der Wahl nach den Vorschriften des Brandenburger Melderechts angemeldet sind.

(2) Das Wählerverzeichnis liegt vom 28. bis 21.Tag vor der Wahl zu den üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Falkensee zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

(3) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde Falkensee Einspruch einlegen.

§ 11 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter bis zum 42.Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Die benötigten amtlichen Vordrucke sind bei dem Wahlleiter kostenlos erhältlich.

(2) Der Wahlvorschlag muss auf den amtlichen Formularen mindestens Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift beinhalten.

(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschrift). Dabei hat jede unterstützende wahlberechtigte Person Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben sowie die eigenhändige Unterschrift zu leisten. Jede wahlberechtigte Person kann für das Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages durch den Bewerber ist unzulässig.

(4) Der Wahlleiter macht unverzüglich, spätestens jedoch am 22.Tag vor der Wahl die durch den Wahlausschuss zugelassenen Bewerber mit persönlichen Daten (Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Anschrift) öffentlich bekannt gegeben.

(5) Die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Falkensee findet nur statt, wenn mindestens 11 gültige und entsprechend der Wahlbekanntmachung des Wahlleiters nach § 5 (2) ordnungsgemäß und fristgerechte Wahlvorschläge eingehen.

§ 12 Wahlverfahren

(1) Die Wahl der Mitglieder des Jugendparlaments erfolgt durch Briefwahl.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.

(3) Die Stimmen können für einen Bewerber abgegeben oder aber auf die Bewerber verteilt werden.

(4) Nicht abgegebene Stimmen sind ungültige Stimmen.

(5) Der Bewerber mit den meisten abgegebenen Stimmen erhält den 1. Sitz im Jugendparlament.

(6) Für die übrigen acht Sitze gelten paritätisch die jeweils vier Bewerber als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

(7) Die Auszählung und Ergebnisfeststellung findet nur statt, wenn bei der Wahl des Jugendparlaments eine Wahlbeteiligung von mehr als zehn vom Hundert der wahlberechtigten Personen festgestellt werden kann.

§ 13 Abweichendes Wahlverfahren

(1) Lässt das zahlenmäßige Geschlechterverhältnis der zugelassenen Bewerber das nach § 12 (6) vorgegebene paritätische Verhältnis im Wahlverfahren nicht zu, so wird bei insgesamt ausreichender Bewerberanzahl nach § 11 (5) der Wahlordnung ein abweichendes Wahlverfahren angewandt.

(2) Im abweichenden Wahlverfahren kommen die Regelungen des § 12 (6) nicht zur Anwendung.

(3) Abweichend gelten die neun Bewerber als gewählt, die die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

§ 14 Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt Donnerstag nach der Wahl, 15.00 Uhr durch die Briefwahlvorstände.

(2) Die Auszählung ist öffentlich.

(3) Über das Briefwahlergebnis jedes Briefwahlvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung Wahlergebnis

(1) Der Wahlleiter stellt vor dem Öffnen der Briefwahlunterlagen die Wahlbeteiligung fest.

(2) Bei einer Wahlbeteiligung von mehr als zehn vom Hundert der wahlberechtigten Personen ordnet der Wahlleiter die Auszählung an.

(3) Der Wahlausschuss stellt fest, welche Bewerber in das Jugendparlament gewählt worden sind.

(4) Der Wahlausschuss legt die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Im Fall nach § 12 (7) stellt der Wahlausschuss ein Scheitern der Wahl zum Jugendparlament fest.

(6) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

§ 16 Annahmeerklärung

(1) Die gewählten Bewerber werden von dem Wahlleiter über die Wahl benachrichtigt und gebeten, die Annahme der Wahl innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu erklären.

(2) Geht die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig bei dem Wahlleiter ein, gilt das Amt als nicht angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(3) Der rechtzeitige Eingang der Annahmeerklärung bei dem Wahlleiter führt zu einem Sitz im Jugendparlament der Stadt Falkensee.

§ 17 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Haben die neun Gewählten ihr Amt angenommen, legen sie in ihrer ersten konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen den Vorsitzenden sowie auch den Stellvertreter fest.

(2) Das Ergebnis ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Falkensee unverzüglich, spätestens jedoch zur zweiten nach der Wahl zum Jugendparlament stattfindenden Stadtverordnetenversammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 18 Wahleinspruch und Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen.

(2) Eine Wahlprüfung kann durch die Stadtverordnetenversammlung Falkensee angeordnet werden. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben die Wahlprüfung durchzuführen und das Ergebnis dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorzulegen. Näheres zur Wahlprüfung regelt das jeweils geltende Brandenburgische Kommunalwahlgesetz.

§ 19 Mandatsverlust

(1) Ein Vertreter verliert seinen Sitz im Jugendparlament der Stadt Falkensee, wenn einer der Verlustgründe nach dem jeweils geltenden Brandenburger Kommunalwahlgesetz vorliegen.

(2) Vollendet ein gewähltes Mitglied des Jugendparlamentes oder eine Ersatzperson innerhalb der Wahlperiode das 25. Lebensjahr, so führt dies nicht zum Verlust des Parlamentssitzes bzw. des Status als Ersatzperson.

§ 20 Berufung von Ersatzpersonen

(1) Der nicht gewählte Bewerber, auf den mindestens eine Stimme entfallen ist, ist Ersatzperson.

(2) Lehnt ein Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Vertreter oder verliert er seinen Sitz, so geht der Sitz auf die nächstfolgende Ersatzperson über. Die Feststellung des Sitzverlustes und der Übergang des Sitzes auf die Ersatzperson erfolgt durch den Wahlleiter.

§ 21 Beschaffung der Wahlunterlagen, Wahlkosten

(1) Der Wahlleiter beschafft die Stimmzettel und Umschläge für die Briefwahl sowie alle weiteren erforderlichen Vordrucke nach der jeweils geltenden Brandenburger Kommunalwahlverordnung.

(2) Die Kosten für die Wahl zum Jugendparlament trägt die Stadt Falkensee.

§ 22 Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

Für die Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen gilt die jeweils geltende Brandenburger Kommunalwahlverordnung.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung mit Beschluss Nr. 182/41/07 vom 05. Dezember 2007 außer Kraft.

Falkensee, 27. Januar 2010

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Falkensee vom 28. Januar 2010

Für die Wahl zum Jugendparlament am 02. Juni 2010 gebe ich nach § 5 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Jugendparlamentes der Stadt Falkensee vom 27. Januar 2010 folgendes bekannt:

1. Am Mittwoch, den 02. Juni 2010 findet in der Stadt Falkensee die **2. Wahl der Mitglieder des Jugendparlamentes** statt.
2. Das Jugendparlament soll aus **neun Mitgliedern** bestehen.
3. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag **mindestens 14 Jahre und höchstens 25 Jahre** alt ist sowie im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat.
4. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit **mindestens sechs Monaten** in Falkensee ihren ständigen Wohnsitz haben.
5. Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch **bis spätestens 21. April 2010, 12:00 Uhr** bei der Wahlleiterin der Stadt Falkensee, Falkenhagener Str. 43/49 in 14612 Falkensee auf amtlichen Vordrucken einzureichen. Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift enthalten sowie von **mindestens 10 wahlberechtigten Personen** persönlich und handschriftlich unterzeichnet (Unterstützungsunterschrift) sein.
6. Am **21. April 2010, 16:00 Uhr** entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung im kleinen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Str. 43/49, 14612 Falkensee über die Zulassung der Wahlvorschläge.

gez. Regenber
Wahlleiterin

Satzung zum Fernwärme- vorranggebiet der Stadt Falkensee vom 27. Januar 2010 (Beschluss-Nr. 06/13/10)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 8 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) zuletzt geändert durch Art. 11 des 1. Brandenburgisches BürokratieabbauG vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zweck der Satzung ist die umweltgerechte Versorgung mit Wärmeenergie der in den Lageplänen gekennzeichneten Gebieten:

1. Gebiet – Falkenhorst/Finkenkruger Str. = Anlage 1;
2. Gebiet – Ruppiner Str. = Anlage 2.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder dinglich Berechtigte eines im Fernwärmeverrangsgebiet liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen, bebauten oder bebaubaren Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung im § 4 berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeverorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeverorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

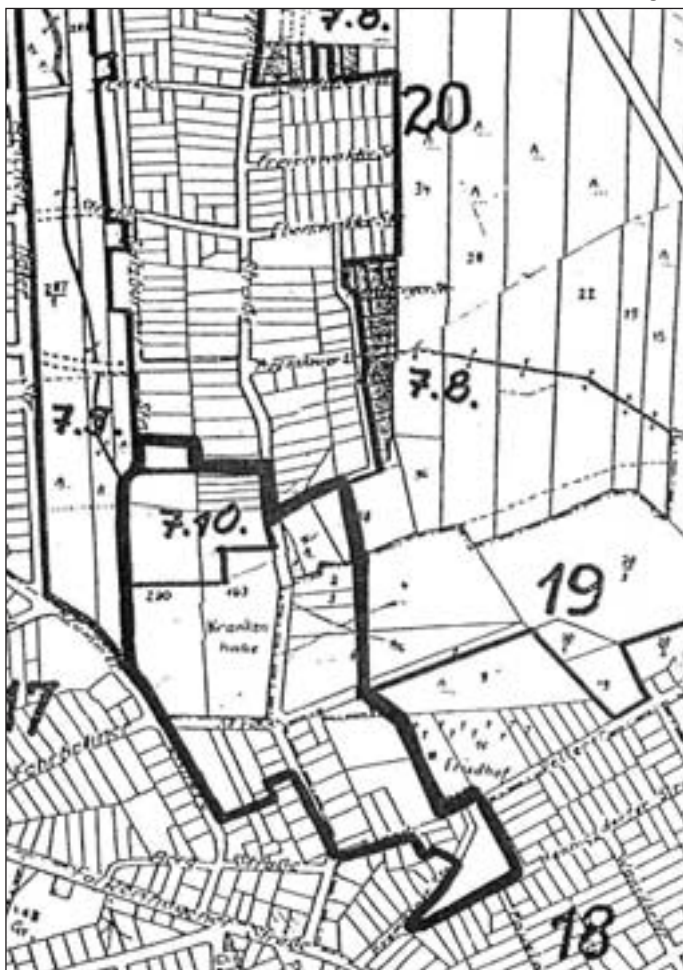
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

Ist der Anschluss (§ 2) wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch den zu vereinbarenden Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVB Fernwärme V in der Fassung vom 9. Dezember 2004 zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

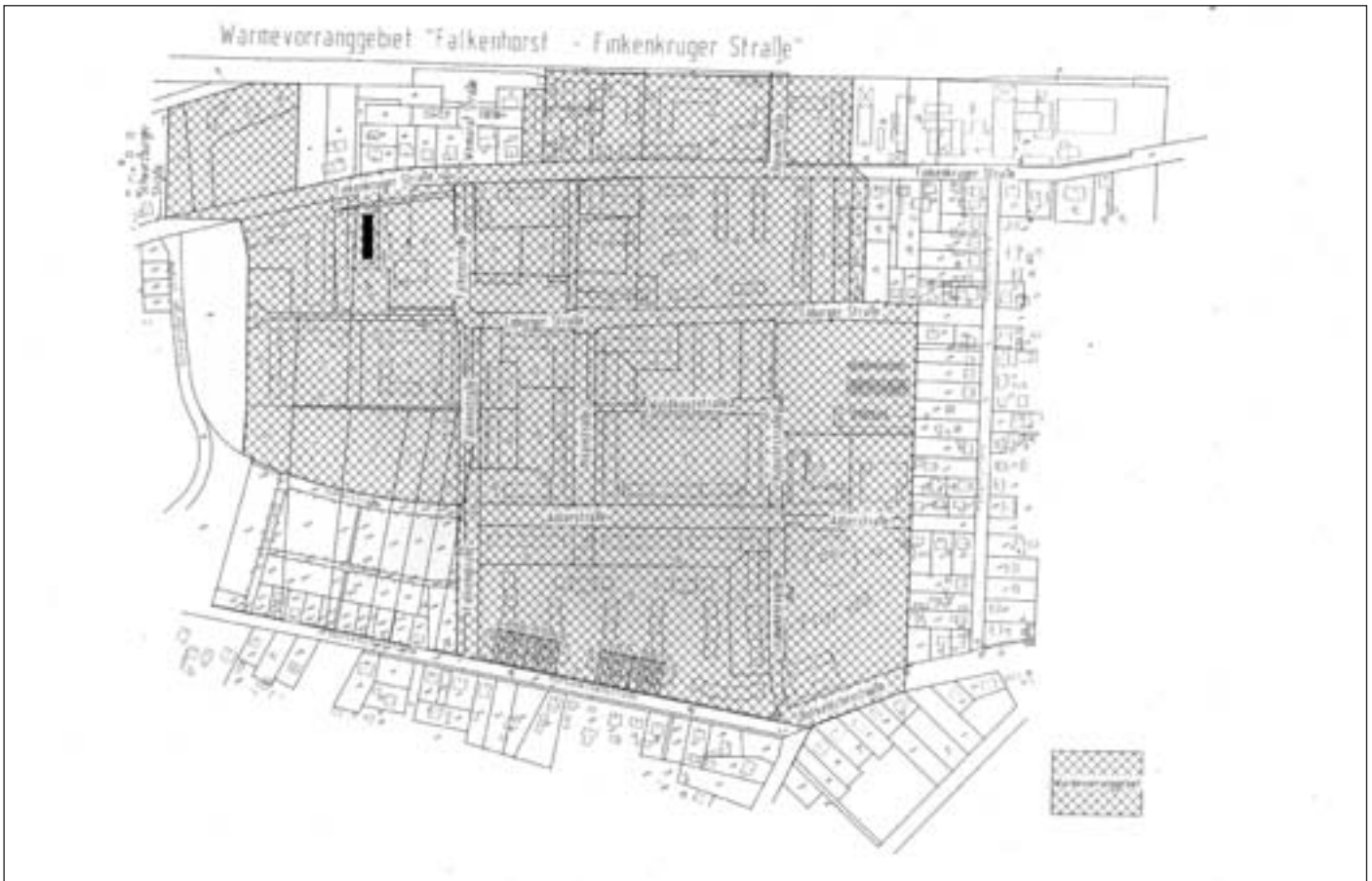
Jeder Eigentümer (bzw. dinglich Berechtigte entspr. § 2), dessen Grundstück sich in dem Fernwärmeverrangsgebiet befindet, ist verpflichtet, sich an die öffentlichen Fernwärmeverorgungsnetze anzuschließen. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude geplant, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Fernwärmeverorgungsnetze angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme ausschließlich aus den Fernwärmeverorgungsnetzen zu decken. Diese Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Raumwärmeverbrauchern.

Anlage 2



Anlage 2





Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl und anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet. Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden. Die im Gebiet vorhandenen Gebäude (Bestand) sind erst bei notwendigen Heizungserneuerungen bzw. einer vorgesehenen Energieträgerumstellung an die Fernwärmenetze anzuschließen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Befreiungen vom Fernwärmeanschluss- und Benutzungszwang sind unter der Voraussetzung der ökologischen Vertretbarkeit zulässig:

- bei Gebäuden mit einem niedrigen Wärmebedarf bis zu 20 kW, wenn Brennwerttechnik zum Einsatz gelangt und die Wärmedämmung der geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV in der Fassung vom 29. April 2009; BGBl. I S. 954) entspricht, oder bei anderen Ursachen, die einem wirtschaftlichen Fernwärmeinsatz widersprechen,
- bei Gebäuden, in denen der Wärmebedarf überwiegend mit regenerativen Energien gedeckt wird (z. B. Solartechnik, elektrisch betriebene Wärmepumpen),
- bei Bauvorhaben mit Heizungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits genehmigt sind.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt im Einzelfall auf Antrag. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Falkensee schriftlich einzureichen und zu begründen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich und befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7

Durchsetzung des Fernwärmeanschlusses und der Benutzung

(1) Alle genehmigungspflichtigen Um- und Neubaumaßnahmen sind vor Vergabe des gemeindlichen Einvernehmens hinsichtlich der zu verwendenden Energieträger zu prüfen. Abweichungen vom Fernwärmeverrang bedürfen nach schriftlicher Antragstellung der Zustimmung der Stadtverwaltung Falkensee, sofern dem kein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entgegensteht. Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer (bzw. dinglich Berechtigten entspr. § 2) bei dem durch die Stadt beauftragten Wärmelieferer zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

(2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge mit dem Wärmelieferer nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVB Fernwärme V. BGBl. I S. 742 ff in der Fassung vom 9. Dezember 2004; BGBl. I S. 3214) und nach den ergänzenden Bestimmungen über den Fernwärmeanschluss des Wärmelieferers in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Regelungen für das Gebiet „Ruppiner Str.“ treten zum 30. Juni 2010 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Fernwärmeverrangsgebiet der Stadt Falkensee vom 29. Juni 1994 außer Kraft.

Falkensee, 27. Januar 2010

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Peter Kissing
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung der Bestätigung der Jahresrechnung 2008 und der Entlastung des Bürgermeisters

Am 27. Januar 2010 fasste die Stadtverordnetenversammlung in ihrer 13. Tagung folgenden Beschluss (Nr. 07/13/10):

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Aufgrund des gem. § 114 Gemeindeordnung von der Rechnungs- und Gemeindeprüfung vorgelegten Schlussberichtes vom 12. Oktober 2009 über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Stadt Falkensee in Verbindung mit der Stellungnahme vom 09. November 2009 wird die Jahresrechnung 2008 bestätigt und dem Bürgermeister der Stadt Falkensee die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 erteilt.

beschlossen:

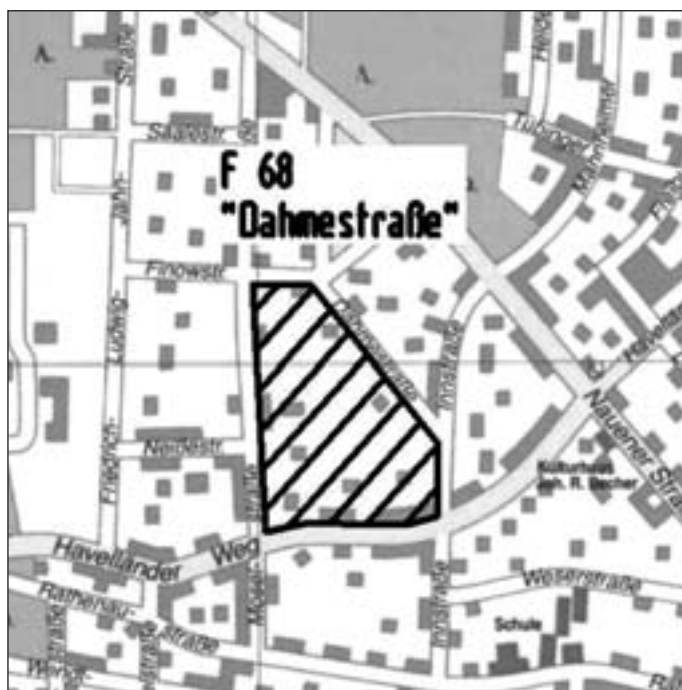
gez. Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung der Stadt Falkensee

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, die Satzung über den Bebauungsplan F 68 „Dahmestraße“, 1. Änderung (Beschluss-Nr. 08/13/10) entsprechend der geltenden Hauptsatzung der Stadt Falkensee wie unten ersichtlich öffentlich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan F 68, 1. Änderung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung ist ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Falkensee in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49 in 14612 Falkensee im Stadtplanungsamt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Eine Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 3 (4) BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntma-



chung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

gez. Heiko Müller

Falkensee, 16. Februar 2010
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Falkensee

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan F 68 „Dahmestraße“

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27. Januar 2010 den Bebauungsplan F 68 „Dahmestraße“, 1. Änderung als Satzung beschlossen (Beschluss-Nummer: 08/13/10).
2. Das Plangebiet (siehe auch anliegende Planzeichnung zum F 68) liegt im Nordwesten des Stadtgebietes. Es wird begrenzt durch die Finowstraße im Norden, die Moselstraße im Westen, die Dahmestraße und Innstraße im Ost und den Havelländer Weg im Süden.
3. In der ersten Änderung zum Bebauungsplan wurde die ausnahmsweise Zulässigkeit von Kindertagesstätten im Reinen Wohngebiet neu geregelt.
4. Gemäß § 10 (3) BauGB wird dieser Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan F 68 „Dahmestraße“, 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
5. Jedermann kann den Bebauungsplan F 68 „Dahmestraße“, 1. Änderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49 in 14612 Falkensee im Stadtplanungsamt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
6. Gemäß § 44 (3) BauGB können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann durch die Berechtigten dadurch herbeigeführt werden, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragen.
7. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
8. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften im Sinne des § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 (2) BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gez. Heiko Müller

Falkensee, 17. Februar 2010
Bürgermeister



Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 22 A „Gewerbe am Kreisverkehr“ der Stadt Falkensee

Der Entwurf des Bebauungsplanes F 22 A „Gewerbe am Kreisverkehr“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, wird in der Zeit

vom 4. März 2010 bis einschließlich 6. April 2010

gemäß § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten

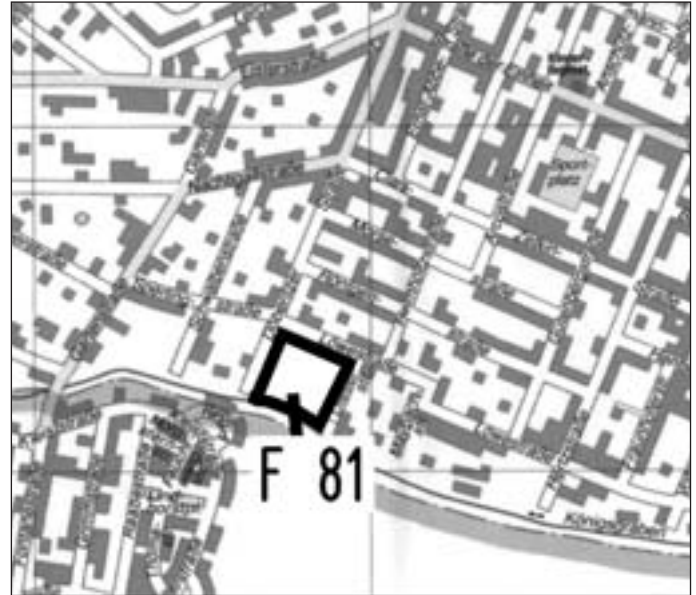
Montag und Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Für das Verfahren werden keine Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) durchgeführt, ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Unterlagen gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister



Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan F 81 „Döberitzer Straße“ der Stadt Falkensee

Der Entwurf des Bebauungsplanes F 81 „Döberitzer Straße“, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, wird in der Zeit

vom 8. März 2010 bis einschließlich 9. April 2010

gemäß § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Für das Verfahren werden keine Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) durchgeführt.

Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Unterlagen gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Falkensee im Bereich der Stadt Falkensee

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 24. November 2009, eingegangen am 03. Dezember 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Transformatorstation (Transformatorstation Falkensee Schillerallee, einschl. Kabelzu- und -ableitungen) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 114 und 113 (GB-Blatt 605) Flur 21 in der Gemarkung Falkensee in der Stadt Falkensee gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1261 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684

oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

Nachrichten aus Stadt und Rathaus

Termin-Überblick der Falkenseer Frauenwoche

Donnerstag, 4. März, um 20 Uhr im Haus am Anger, Falkenhagener Straße 16, geht es mit der Lesung von Barbara Hackenschmidt aus ihrem Buch „Denk ich an Deutschland ... 20 Jahre Mauerfall, 20 Jahre Wiedervereinigung aus weiblicher Sicht“ los. Sie ist Mitglied des brandenburgischen Landtags und leidenschaftliche Mitstreiterin im Verein Frauenbrücke Ost-West.

Freitag, 5. März um 10 Uhr lädt der Seniorenbeirat in den Kleinen Sitzungssaal des Rathauses ein. Bei einem Frühstück wird er mit der Gleichstellungsbeauftragten Manuela

Dörnenburg und den weiblichen Fraktionsvorsitzenden der SVV über die Frauenpolitik in der Stadt Falkensee debattieren.

Freitag, 5. März um 15 Uhr in der Falkenhagener Kirche und um **19 Uhr** in der Kirche Neufinkenkrug feiern mehrere Gemeinden ökumenische Gottesdienste zum Weltgebetstag der Frauen unter dem Motto „Alles, was Atem hat, lobe Gott.“ In diesem Jahr steht das Leben der Kameruner Frauen im Mittelpunkt.

Sonntag, 7. März um 16 Uhr im Kulturhaus „Johannes R. Becher“ wird die Schauspielerin Franziska Troegner aus ihrer Biographie lesen.

Montag, 8. März (Frauentag) um 10 Uhr lädt der ASB zu Chansons ins Mehrgenerationenhaus, Ruppiner Straße 15, ein.

Mittwoch, 10. März um 14 Uhr ebenfalls im Mehrgenerationenhaus zeigt das Beratungs- und Begegnungszentrum bei ihrer Frauentagsfeier ein buntes kabarettistisches Programm.

Donnerstag, 11. März lädt die Gleichstellungsbeauftragte alle Frauen, die sich frauenpolitisch in der Stadt engagieren wollen, in das Haus am Anger ein. Eingeladen dazu ist auch die neue Landesgleichstellungsbeauftragte. Die Zeit wird noch bekannt gegeben.

Samstag, 13. März, um 15.30 Uhr zum krönenden Abschluss findet der „Kaffeeplatsch mit Hut“ statt. Die Hutmacherin Daniela Schimo lädt zu Chansons und Literarischem rund um den Hut ins Hotel und Restaurant Kronprinz, Friedrich-Engels-Allee 127, ein.

Nähere Angaben zu den einzelnen Veranstaltungen erhalten Sie aus der Tagespresse oder bei der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Falkensee, Manuela Dörnenburg, Telefon: 03322 281-119, E-Mail: gleichstellung@falkensee.de

Jede Interessierte ist zu den genannten Terminen herzlich eingeladen!

Informationen zu senioren- gerechter Wohnraum- anpassung

Der Wunsch vieler älterer Menschen, so lange wie möglich zu Hause zu leben, ist groß. Die Hürden scheinen aber immens: Wie kann ich meine Wohnung verändern? Welche Handwerker kennen sich mit einem seniorenrechtlichen Umbau aus, damit ich mich weiter sicher in den eigenen vier Wänden bewegen kann? Wo bekomme ich Hilfe beim Einkaufen oder bei anderen Botengängen? Wer hilft mir finanziell?

Die AG Wohnen im Alter des Kompetenzzentrums Havelland nimmt sich bereits seit längerem diesen Fragen an. Für den 18. März hat sie kompetente Ansprechpartner um 14 Uhr ins Mehrgenerationenhaus des ASB, Ruppiner Straße 15, eingeladen, um darüber zu informieren, was Seniorinnen und Senioren für einen seniorenrechtlichen Wohnraum tun können. Barbara Rudolph von der Koordinierungsstelle „Rund ums Alter“ aus Berlin-Spandau wird einen einführenden Vortrag halten. Betroffene, die bereits eine Wohnraumanpassung hinter sich haben, werden berichten, ebenso Handwerksbetriebe. Darüber hinaus stehen ambulante Pflegedienste und Dienstleister für Fragen und Probleme zur Verfügung.

Klasse 6b der Europaschule besuchte den Bürgermeister im Rathaus

Im Januar kamen 24 Schülerinnen und Schüler von der Europaschule ins Rathaus, um einen Einblick in die Arbeit der Verwaltung der Stadt Falkensee zu bekommen und um Fragen an den Bürgermeister Heiko Müller zu richten. Die Klasse 6b wurde von Yvonne Zychla (Öffentlichkeitsarbeit) und Kathrin Pollow (Stadtplanung) im Kleinen Sitzungssaal in Empfang genommen. Nach der Begrüßung und die Einführung in die Arbeit eines Stadtplanungsamtes folgte ein Besuch im

Standesamt. Die Standesbeamtin Angela Wikowski erklärte den Schülerinnen und Schülern im Trauraum ihre Aufgaben. Gespannt hörten die Sechstklässler zu und stellten Fragen. „Das schönste an diesem Beruf als Standesbeamtin sind die Geburten und Eheschließungen“, sagte Wikowski. „Aber auch das Ausstellen von Sterbeurkunden gehört dazu.“ Im Anschluss ging es zum Büro des Bürgermeisters. Herzlich empfing Heiko Müller die Klasse und beantwortete jede Frage im Detail. Die Schülerinnen und Schüler hatten sich gruppenweise gut auf bestimmte Fragen vorbereitet. Ist eine Schwimmhalle in Falkensee geplant? Wenn ja, wann wird sie fertig werden? Was passiert mit der Fläche, wenn die Stadthalle abgerissen wird? Warum wird sie abgerissen? Viele Themen hatten die Schülerinnen und Schüler der Europaschule vorbereitet. Das Thema Sportplätze in Falkensee lag ihnen besonders am Herzen. Wann der neue Sportplatz an der Rosenstraße fertig wird, wann die alte Sporthalle am Neuen Gymnasium restauriert wird und wie viele Sportplätze Falkensee überhaupt hat, fragten die Kinder das Stadtoberhaupt. „Wir wünschen uns einen Sportplatz, den wir alle frei nutzen können“, sagte ein Junge. Diesen Wunsch kann ihm Bürgermeister Heiko Müller erfüllen: 2010 wird ein neuer Bolzplatz, der für jeden frei zugänglich sein wird, am Bahnhof Finkenkrug entstehen. Die Schülerinnen und Schüler stellten natürlich auch gezielt Fragen über die Bebauungspläne ihrer Schule. Ein großer Bauplan des Erweiterungsbaus der Europaschule lag auf dem Tisch im Büro des Bürgermeisters. Anhand dessen konnte Müller der Klasse alle wichtigen Details, ihrer Schule betreffend, erklären. Abschließend wollten die Schülerinnen und Schüler wissen, ob der Job als Bürgermeister auch Spaß macht. Müller antwortete, dass es ein sehr verantwortungsbewusster Beruf ist, der ihm viel Freude bereitet.

Mit einer geballten Ladung neuer Informationen und Eindrücke machte sich die sechste Klasse der Europaschule auf dem Heimweg. Sie wird den ereignisreichen Tag zu Besuch beim Arbeitsplatz des Bürgermeisters wohl so schnell nicht vergessen.

Hildegard Zemke wurde stolze 100 Jahre

Am 5. Februar wurde Hildegard Zemke stolze 100 Jahre alt. Bürgermeister Heiko Müller gratulierte ihr persönlich und überreichte Blumen und Urkunde. Viele große Blumensträuße, Geschenke und von Kindern selbst gebastelte Karten schmückten ihren Geburtstagstisch. Anlässlich ihres Ehrentages veranstaltete die Tagespflege des Gemein-



schaftswerkes Soziale Dienste Nauen e.V. ein fröhliches Fest. Seniorinnen und Senioren aus der Tagespflege, Kinder und

die Familie von Hildegard Zemke feierten gemeinsam mit ihr. Mit Akkordeonbegleitung sangen sie Schlager und schunkelten dazu. Die ehemalige Sekretärin wohnt zusammen mit ihrer Familie in einem Dreigenerationenhaus in Falkensee und besucht drei Mal die Woche die Tagespflege.

Bürgermeister Heiko Müller wünscht ihr weiterhin alles Gute und viel Gesundheit!

Stadtbibliothek bat Schreibwerkstatt für Kinder an

In den Winterferien bot die Stadtbibliothek eine Schreibwerkstatt für Kinder an, in der Mädchen und Jungen ohne Leistungszwang Spaß am Schreiben und Lesen haben konnten. Irmtraud Bruhn (siehe Foto oben) fördert das Schreiben und Lesen der Schülerinnen und Schüler spielerisch. Tolle und spannende Geschichten wurden geschrieben, Gedichte ausgedacht und vorgetragen.

Am letzten Tag der Ferien besuchten fünf Mädchen, die wie Natalie (siehe Fotomitte) außerordentlich gern Geschichten schreiben, die Werkstatt. Aus einzelnen Wörtern schrieben sie eine Geschichte. An diesem Tag wurden die Wörter „Klee, Yak, Rabe und Auto“ genannt. So unterschiedlich die Phantasie der Schülerinnen der 3. bis 6. Klassen auch war, so unterschiedlicher waren auch die Geschichten, die sie erzählten.





Kira aus der 6. Klasse des Lise-Meitner-Gymnasiums schrieb zum Beispiel diese fiktive phantastische Geschichte, die von einer Reise zur Antarktis handelt:

Ich bin in den Tiefen der Antarktis, da war mein Erstaunen groß als vor mir grüne Lianen auftauchten. Und noch größer was es als ich dazwischen Affen sah. Ich ging zwischen den Lianen durch... und sah eine Kleewiese, in deren Mitte ein Laubbaum stand. Mich wunderte nur, wie die Pflanzen auf Eis wachsen konnten. Sonne schien durch das Dickicht der Bäume. Der Bäume? Da stand doch nur

ren nicht an irgendwelchen Bäumen befestigt, nein, sie wuchsen aus heiterem Himmel. Kleine unscheinbare Blumen, die aber sehr gut rochen, wuchsen auf der Kleewiese. Ich vergaß, wo ich bin. Da beschloss ich, dass ich für immer hier bleiben will. Ich baute mir ein Baumhaus und noch alles, was ich brauchte. Die Suchanzeigen in den Zeitungen sind mir egal...

Die nächste Schreibwerkstatt für Kinder mit Irmtraud Bruhn findet am 19. Februar 2010 um 16 Uhr in der Stadtbibliothek statt. Um Anmeldung wird gebeten.



ein Baum. Jetzt fiel mir das erst auf: Die anderen Bäume schwebten in der Luft. Ich sah mich genauer um. Da fiel mir noch was auf: Die Lianen wa-

Stadtbibliothek
Am Gutsark 5
14612 Falkensee
Tel.: (03322) 2 25 89
E-Mail: bibliothek@falkensee.de

Aufstellung neuer Spielgeräte im Stadtgebiet nach dem Winter

Falkensee hat im Rahmen einer Regionalförderung von der E.ON e.dis AG finanzielle Mittel zur Aufwertung von zwei Spielplätzen im Stadtgebiet erhalten. Profitieren werden davon die Spielplätze am Rohrbecker Weg (innerhalb der Wohnsiedlung der sogenannten „Mama-Papa-Häuser“) sowie der Spielplatz auf dem Aternplatz. Mit neuen Spielgeräten aus Robinienholz sollen beide Plätze er-

gänzt werden und für mehr Freude bei den Kindern sorgen. Die Spielgeräte warten bereits auf dem städtischen Bauhof der Stadtverwaltung auf das Ende des Winters. Ein rustikaler Traktor (siehe Foto) mit Rutsche und eine Vogelnestschaukel sind beispielsweise für den Spielplatz Rohrbecker Weg vorgesehen. Der Aternplatz wird u.a. durch ein Wippgerät und ein Balancierelement ergänzt. Sobald der Boden wieder frostfrei ist, kann mit dem Aufbau der neuen Geräte begonnen werden.



Ein großer Teich war zugefroren

*Ein großer Teich war zugefroren;
Die Fröschelein, in der Tiefe verloren,
Durften nicht ferner quaken noch springen,
Versprachen sich aber, im halben Traum:
Fänden sie nur da oben Raum,
Wie Nachtigallen wollten sie singen.
Der Tauwind kam, das Eis zerschmolz,
Nun ruderten sie und landeten stolz
Und saßen am Ufer weit und breit
Und quakten wie vor alter Zeit.*

Johann Wolfgang von Goethe